



Satzung

des Partnerschaftsvereins Rottenburg e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Rottenburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg a. d. Laaber.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung, insbesondere die Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Partnergemeinden und der Stadt Rottenburg.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Anregung, Mitgestaltung und Durchführung des Jugend- und Schüleraustauschs, sowie des Kulturaustausches (z. B. gegenseitige Besuche von Chören und Musikgruppen unter Einbindung der Stadtkapelle Rottenburg, gegenseitige Teilnahme an Sportwettkämpfen etc.);
- Durchführung von Vorträgen und Ausstellungen über Kunst und Kultur der Partnerregionen;
- Knüpfen von Beziehungen zwischen Rottenburger Vereinen;
- Aufbau einer Chronik über die Entwicklung der Partnerschaften;

- Bereitstellung von Literatur über die Partnerregionen für die Öffentlichkeit ggfs. über die Gemeindebücherei sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung von Mitgliedern und um den Verein bekannt zu machen.

Soweit der Verein bestimmte Aktivitäten nicht selbst durchführen kann, kann er sich weisungsgebundener Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) bedienen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
Die Auszahlung der Ehrenamtspauschale in gesetzlich geregelter Höhe an Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich einzelne Personen sein. Das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts ist unerheblich.
- (2) Dem Verein angehörig können Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dieser beträgt ab Vereinsgründung 20,-- € jährlich. Über eine Änderung der Beitragshöhe muss in der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder entschieden werden. Eine Änderung der Beitragshöhe ist nur für die Zukunft wirksam.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Der mögliche Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Versendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht des Widerspruchs an den Vereinsausschuss zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand diesen innerhalb von 14 Tagen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten, insbesondere durch gegenseitige Besuche, Zusammenkünfte, gemeinsame Unternehmungen und Kontaktaufnahme und -pflege mit Bürgerinnen und Bürgern der Partnergemeinden zu fördern.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann ein ehemaliger 1. oder 2. Vorsitzender auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn er sich durch langjährige Tätigkeit im Vorstand des Vereins besonders verdient gemacht hat. Er ist von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rottenburg und der Partnergemeinden sowie Vereinsmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten, wenn sie sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. und zwei Beisitzern.

Der amtierende Bürgermeister der Stadt Rottenburg a. d. Laaber gehört kraft Amtes dem Vorstand an.

(2) Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von 6 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Ablauf der Amtsdauer sowie durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand seines Amtes entheben. Der Vorstand kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären.

§ 10

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, geleistet werden.

(3) Die Kasse muss mindestens einmal pro Geschäftsjahr auf Richtigkeit und Vollständigkeit von den Kassenprüfern überprüft werden. In der Mitgliederversammlung ist hierüber ein entsprechender Bericht abzugeben.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ausserdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, bei Neuwahlen von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer sind in geheimer Wahl zu wählen, sofern dies von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übergeben werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn es die Satzung vorschreibt oder dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottenburg a. d. Laaber, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern am 08. März 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rottenburg, 08.03.2023